

Muster der Landesjagdbehörde nach der neuen Rechtslage:

Dienstanweisung für vereidigte Jagdaufsichtsorgane

Die folgenden Punkte sind bei Ausübung der Aufsichtstätigkeit als gemäß § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes (JG) bestelltes und vereidigtes Jagdaufsichtsorgan genauestens zu beachten.

Verstöße gegen diese Anordnungen führen zum Widerruf (Abberufung) ihrer Bestellung.

- Ausrüstung

Während der Ausübung ihres Dienstes ist

- a) das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und
- b) der Dienstaussweis mitzuführen, welcher auf Verlangen der oder des Betretenen vorzuweisen ist.

- Berechtigungsumfang

Die Ihnen verliehene Berechtigung umfasst nachfolgende Tätigkeiten:

- Zum Schutz des Lebensraumes des Wildes sind schädigende Einflüsse durch unsachgemäßen Jagdbetrieb oder durch das Wild selbst auf seinen Lebensraum und festgestellte Wildschäden unverzüglich, tunlichst schriftlich, der/dem Jagdausübungsberechtigten zu melden.
- Die Einhaltung der Bestimmungen des Jagdgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide ist zu überwachen. Bei wahrgenommenen Übertretungen ist Anzeige an die zuständige BVB zu erstatten.

Nach § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Aufsichtsgesetzes (StAOG) im Zusammenhang mit den §§ 34 und 35 JG besteht für das Jagdaufsichtsorgan die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der jagdrechtlichen Verwaltungsvorschriften durch

- Vorbeugemaßnahmen gegen drohende diesbezügliche Verwaltungsübertretungen
- Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen).

Gemäß § 7 Abs. 2 StAOG haben Jagdaufsichtsorgane nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) die Befugnis zur Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG.

Zusätzlich zu den Befugnissen des § 7 StAOG, ausgenommen jedoch Abs. 2 Z. 1 und 3 (das Aussprechen von Ermahnungen nach § 21 VStG und die Ausstellung von Organstrafverfügungen nach § 50 VStG), ist das Jagdschutzorgan in Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit gemäß § 35 Abs. 1 JG berechtigt:

1. unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und hierbei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht und dies zur Abwehr des unternommenen oder unmittelbar drohenden Angriffes notwendig ist,
2. bei Personen, die von ihm bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten wurden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, Gepäckstücke und Fahrzeuge zu durchsuchen,

3. Personen, die von ihm beim Eingriff in fremdes Jagdrecht (§ 137 StGB) oder beim unbefugten Durchstreifen von Jagdgebieten (§ 52) auf frischer Tat betreten werden, festzunehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
4. eine Person, die nach Z. 3 festgenommen werden darf und sich der Festnahme durch Flucht entzieht, auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festzunehmen,
5. den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen (wie Waffen oder Fanggeräte) vorläufig abzunehmen,
6. auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen vorläufig abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren (wie erlegtes Wild oder Teile davon) oder hierzu bestimmt sind (wie Waffen oder Fanggeräte), sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

Gemäß § 35 Abs. 2 JG sind die durch die Jagdschutzorgane festgenommenen Personen und die abgenommenen Sachen unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor der Übergabe an die Behörde entfällt, ist die festgenommene Person freizulassen. Ebenso sind abgenommene Sachen zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt. Bei der Festnahme und Vorführung ist mit möglicher Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen. Wildbret und Trophäe sind der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufolgen, wenn dieser/diesen an der Tat kein Verschulden trifft. Ansonsten ist die Trophäe gemäß § 78 für verfallen zu erklären.

Nicht dem Jagdgesetz unterliegende Tatbestände (z.B. Menge der Pilze, geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile, nicht dem Jagdgesetz unterliegende Tiere) sind vom Jagdschutzorgan nicht zu überwachen.

3. Pflichten und Stellung des Jagdaufsichtsorganes

Als Aufsichtsorgan haben Sie folgende Pflichten:

- Sie haben den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen eines/einer Betretenen vorzuweisen.
- Sie haben der Behörde jede Änderung des Namens und oder Wohnortes unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstausweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises oder des Dienstabzeichens der Behörde umgehend zu melden.
- Sie haben das Dienstabzeichen und den Dienstausweis der Behörde zurückzugeben, wenn die Funktion beendet ist.
- Sie sind bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeiten an die Weisungen der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.
- Als Aufsichtsorgan unterliegen Sie der Amtsverschwiegenheit nach Artikel 20 Abs. 3 B-VG.
- Als Aufsichtsorgan sind Sie in Ausübung ihres Dienstes Beamtin/Beamter im Sinne des § 74 Strafgesetzbuch (StGB).